



Landeshauptstadt München, Baureferat  
81660 München

---

**Rosemarie Hingerl**  
Berufsmäßige Stadträtin  
Leiterin des Baureferates

An die SPD-Stadtratsfraktion

An Herrn Stadtrat Alexander Reissl  
CSU-Stadtratsfraktion

Rathaus

Datum  
20.03.2020

München - Stadt zu Fuß VI

Antrag Nr. 14-20 / A 05856 von Frau StRin Renate Kürzdörfer, Herrn StR Alexander Reissl, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Heide Rieke, Herrn StR Christian Vorländer, Frau StRin Bettina Messinger, Frau StRin Ulrike Boesser, Frau StRin Simone Burger, Herrn StR Hans Dieter Kaplan, Herrn StR Gerhard Mayer, Herrn StR Jens Röver, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Herrn StR Marian Offman vom 04.09.2019, eingegangen am 05.09.2019

Az. D-HA II/V1 1400-5-0017

Sehr geehrte Frau Stadträtin Kürzdörfer,  
sehr geehrter Herr Stadtrat Reissl,  
sehr geehrte Frau Stadträtin Dietl,  
sehr geehrter Herr Stadtrat Müller,  
sehr geehrte Frau Stadträtin Rieke,  
sehr geehrter Herr Stadtrat Vorländer,  
sehr geehrte Frau Stadträtin Messinger,  
sehr geehrte Frau Stadträtin Boesser,  
sehr geehrte Frau Stadträtin Burger,  
sehr geehrter Herr Stadtrat Kaplan,  
sehr geehrter Herr Stadtrat Mayer,  
sehr geehrter Herr Stadtrat Röver,  
sehr geehrte Frau Stadträtin Schönfeld-Knor,  
sehr geehrter Herr Stadtrat Offman,

Friedenstr. 40  
81671 München  
Telefon: (089) 233-60001  
Telefax: (089) 233-60005

in Ihrem Antrag bitten Sie die Verwaltung, bei der Planung von Straßen und Gehwegen in Neubauquartieren bzw. bei Überarbeitung von Bestandsstraßen und -gehwegen, Absenkungen an den Bordsteinen in Verbindung mit Gehwegnasen nicht nur in Kreuzungsbereichen, sondern auch an Stellen vorzusehen, an denen wegen der Lage von öffentlichen, sozialen oder Einrichtungen der Bildung und des Sports häufige Querungen durch Fußgänger\*innen zu erwarten sind.

Nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Der Inhalt Ihres Antrages betrifft jedoch eine laufende Angelegenheit i. S. von Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO und § 22 GeschO, deren Erledigung dem Oberbürgermeister obliegt. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist daher rechtlich nicht möglich.

Zu Ihrem Antrag vom 04.09.2019 teilt das Baureferat aber Folgendes mit:

Die allgemeinen und spezifischen Wegebeziehungen für den Fußverkehr werden bei der Planung von öffentlichen Verkehrsflächen berücksichtigt. Im Rahmen des Spartenverfahrens werden auch die Einschätzungen des Kreisverwaltungsreferates, der örtlichen Polizeidienststellen sowie des Städtischen Beraterkreises Barrierefreies Planen und Bauen eingeholt, im Anschluss daran erfolgt die Anhörung des betroffenen Bezirksausschusses. Somit können alle zu erwartenden Querungsbeziehungen im konkreten Einzelfall bestmöglichst bei der Planung berücksichtigt werden.

Ergänzend dazu teilt das Kreisverwaltungsreferat mit:

„Um Fußgängerinnen und Fußgängern das Überqueren von Straßen zu erleichtern, gibt es verschiedene Möglichkeiten. Hierbei geht es darum, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit eine frühzeitige Erkennbarkeit und ausreichende Sichtbeziehungen zu Fußgängerinnen und Fußgängern zu schaffen. Neben Maßnahmen wie Teilaufpflasterungen kann daher bereits die Anordnung eines Haltverbots oder die Vorziehung von Gehwegen zu einer Verbesserung führen. Außerdem kann dem zu Fuß Gehenden die Möglichkeit gegeben werden, durch entsprechende bauliche Maßnahmen wie Mittelinseln den Weg der Querung zu verkürzen oder zu vereinfachen. Durch die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs oder einer Signalanlage kann dem Fußverkehr außerdem Vorrang gegenüber anderen Verkehrsarten eingeräumt werden.

Die Entscheidung, ob eine Querungshilfe notwendig ist und welche Maßnahme oder Kombination von Maßnahmen angemessen ist, hängt dabei von einer Vielzahl von Faktoren ab. Hierzu gehört einerseits die Geschwindigkeit des motorisierten Individualverkehrs. Auf der anderen Seite muss betrachtet werden, wie viele und welcher Personenkreis (etwa Schülerinnen und Schüler, mobilitätseingeschränkte Personen) queren möchte. Außerdem wird betrachtet, welche Fußwegebeziehung es im Gebiet konkret gibt. Diese befinden sich oft an Straßenkreuzungen, können aber auch an Verbindungen durch Wohngebiete oder

Grünanlagen, entlang von Straßen oder über diese hinweg liegen. Insbesondere im Umfeld bedeutender Infrastruktureinrichtungen, wie Haltestellen des ÖPNV, Schulen, Sport- und Freizeitstätten und Dienstleistungszentren, werden die Bedarfe für den Fußverkehr gesondert in der Planung von Verkehrsanlagen berücksichtigt.

Sollten nachträglich dennoch Defizite bei der Überquerbarkeit von Straßen festgestellt werden oder sich Änderungen im Bestand ergeben, so werden diese der Straßenverkehrsbehörde durch Anträge aus der Bevölkerung und den Bezirksausschüssen, durch Feststellungen der Polizei oder im Rahmen der Arbeit der Unfallkommission, aber auch im Rahmen der Schulwegplanung, bekannt. Anschließend werden durch das Kreisverwaltungsreferat in Zusammenarbeit mit dem Baureferat entsprechende Maßnahmen geprüft und umgesetzt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass zu Fuß Gehende ebenso wie Radfahrerinnen und Radfahrer im hohen Maße sensibel für Umwege sind. Querungsanlagen sollten daher möglichst in direkter Wegeverbindung liegen, damit sie auch entsprechend angenommen werden. Gegebenenfalls kommen begleitende Maßnahmen zur Bündelung des Fußverkehrs, etwa Geländer vor Schulen oder Umlaufsperrn, in Frage.

Fußverkehrsanlagen sollten außerdem durch geeignete bauliche Maßnahmen vor dem Verparken durch Kraftfahrzeuge geschützt werden, soweit dies mit der Barrierefreiheit in Einklang gebracht werden kann. Hierzu können auch Grenzmarkierungen zu bestehenden Haltverboten dienen. Diese werden im Einzelfall unterstützend angeordnet.

Das Kreisverwaltungsreferat arbeitet derzeit an einem `Leitfaden Querungshilfen`. Ziel des Leitfadens ist es, Entscheidungshilfen und -kriterien zu bieten, nach denen beurteilt werden kann, ob Maßnahmen für den Querungsverkehr erforderlich sind und welche Art von Querungshilfen sich im Einzelfall am Besten eignet und den Ansprüchen der Querenden gerecht wird. Die Erarbeitung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Baureferat. Nach Fertigstellung des Leitfadens wird dieser dem Stadtrat vorgestellt.“

Die Gleichstellungsstelle für Frauen hat das Antwortschreiben ohne Einwand mitgezeichnet.

Um Kenntnisnahme von den vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Wir gehen davon aus, dass der Antrag damit abschließend behandelt ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schnabel

Florian Schnabel  
Stellvertreter der Referentin